



DIE EUROPÄISCHE UNION INVESTIERT IN IHRE ZUKUNFT



Nachweis der grenzüberschreitenden Weiterbildung von Berufskraftfahrern in der Großregion – mit Schwerpunkt Deutschland/Frankreich –

Verfasser: Task Force Grenzgänger (TFG)

27. Juli 2012

SAARLAND Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr
Task Force Grenzgänger • Franz-Josef-Röder-Str. 17 • 66119 Saarbrücken
taskforce.grenzgaenger@arbeit.saarland.de

I. Skizzierung der Problematik

Für Berufskraftfahrer, die von einem in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Unternehmen beschäftigt oder eingesetzt werden, sieht die Richtlinie 2003/59/EG über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- und Personenkraftverkehr¹ eine Pflicht zur Aus- und Weiterbildung vor². Die Zulässigkeit von Fahrten im gewerblichen Güterkraft- oder Personenverkehr wird damit in absehbarer Zeit davon abhängig sein, dass der Fahrer einen Nachweis über den Erwerb der entsprechenden Qualifikation mit sich führt³.

Bei Berufskraftfahrern, die Grenzgänger⁴ sind, kann diesem Erfordernis derzeit nicht in allen Fällen entsprochen werden. Die Problematik zeigt sich aktuell bei Fahrern, die in Frankreich wohnen, über einen französischen Führerschein verfügen und eine (durch ihren Arbeitgeber koordinierte) Weiterbildung im Beschäftigungsstaat Deutschland absolvieren. Nach Beendigung der Weiterbildungsmaßnahme erhalten die Fahrer seitens der Ausbildungsstätte einen Befähigungsnachweis, der die Weiterbildung bescheinigt. Bei diesem Dokument handelt es sich jedoch noch nicht um den in der Richtlinie 2003/59/EG vorgesehenen, EU-weit anerkannten Nachweis. Zur Bestätigung, dass ein Berufskraftfahrer aus einem Mitgliedstaat Inhaber eines Befähigungsnachweises im Sinne dieser Richtlinie ist, sind die Mitgliedstaaten vielmehr dazu angehalten, den hierfür vorgesehenen harmonisierten Gemeinschaftscode 95 entweder auf dem Führerschein oder auf einem neuen Fahrerqualifizierungsnachweis zu vermerken⁵.

¹ Richtlinie 2003/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2003 über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates und der Richtlinie 91/439/EWG des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 76/914/EWG des Rates, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008.

² Die Pflicht trifft auch selbstständige Berufskraftfahrer, sofern sie Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der EU sind, Art. 1 Richtlinie 2003/59/EG.

³ Vgl. für den Bereich der Weiterbildung den Anhang des Berichts der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen zur Umsetzung der Richtlinie 2003/59/EG über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr, vom 12.7.2012 COM (2012) 385 final.

⁴ Unter einem Grenzgänger versteht das Unionsrecht eine Person, die eine abhängige oder selbstständige Tätigkeit in einem Mitgliedstaat ausübt und in einem anderen Mitgliedstaat wohnt, in den sie in der Regel täglich, mindestens jedoch einmal wöchentlich zurückkehrt.

⁵ Vgl. Erwägungsgrund Nr. 15 der Richtlinie 2003/59/EG.

In den genannten Fällen der in Frankreich wohnhaften Berufskraftfahrer mit französischem Führerschein sehen sich derzeit allerdings sowohl die deutschen als auch die französischen Behörden außerstande, einen entsprechenden Nachweis zu erteilen.

Das vorliegende Gutachten beleuchtet die Problematik ausgehend von den Vorgaben der Richtlinie 2003/59/EG sowohl auf europäischer Ebene als auch auf der nationalen Ebene der Mitgliedstaaten der Großregion. Der Fokus liegt hierbei auf der zwischen Deutschland und Frankreich aufgezeigten Problemstellung. Im Ergebnis wird ein praktikabler Lösungsansatz dargeboten.

II. Vorgaben der Richtlinie 2003/59/EG

Mit dem Ziel der Qualitätssicherung für den Beruf des Kraftfahrers⁶ wurde im Jahr 2003 die europäische Richtlinie über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- und Personenkraftverkehr⁷ erlassen. Ihren Zielvorgaben entsprechend war sie von den Mitgliedstaaten bis zum 10. September 2006 in nationales Recht umzusetzen.

Um sicherzustellen, dass eine Fahrtätigkeit im gewerblichen Güter- und Personenverkehr nur von entsprechend qualifizierten Personen ausgeübt wird, sieht Artikel 3 der Richtlinie neben der Grundqualifikation eine Pflicht der Berufskraftfahrer zur Weiterbildung vor. Letztere soll den Fahrern die Möglichkeit geben, die für ihren Beruf grundlegenden Kenntnisse zu aktualisieren. Die Mitgliedstaaten sind daher dazu angehalten worden, ein entsprechendes System für die Weiterbildung zu schaffen. Wie dieses System auszusehen hat, wird in Anhang I Abschnitt 4 der Richtlinie näher konkretisiert.

Die Weiterbildung beinhaltet danach die obligatorische Teilnahme am Unterricht, welcher von den im jeweiligen Mitgliedstaat zugelassenen Ausbildungsstätten veran-

⁶ Erwägungsgrund 4 der Richtlinie 2003/59/EG.

⁷ Richtlinie 2003/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2003 über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates und der Richtlinie 91/439/EWG des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 76/914/EWG des Rates, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008.

staltet wird⁸. Ein Wiederholungs- und Auffrischungslehrgang ist alle fünf Jahre zu absolvieren.

Im Gegensatz zur Grundqualifikation stellt die Richtlinie den Berufskraftfahrern anheim, ob sie die Weiterbildung in dem Mitgliedstaat, in dem sie Ihren ordentlichen Wohnsitz haben, oder in dem Mitgliedstaat, in dem sie arbeiten, durchlaufen⁹.

Die Richtlinie sieht vor, dass die Weiterbildung zu einem Befähigungsnachweis¹⁰ führt, den die zuständigen Behörden oder aber die zugelassene Ausbildungsstätte an den Kraftfahrer ausstellt¹¹. Dieser Befähigungsnachweis bescheinigt nur die national erworbene Qualifikation. Er ist daher von den anderen Mitgliedstaaten nicht per se als Nachweis der Weiterbildung anerkannt. Einen – EU-weit anerkannten – Nachweis der Weiterbildung erwirbt der Berufskraftfahrer nach Vorstellung des Richtliniengegers erst in einem nächsten Schritt¹². Artikel 10 Abs. 1 der Richtlinie 2003/59/EG sieht insofern vor, dass die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten – ausgehend von dem Befähigungsnachweis – den Gemeinschaftscode 95 vermerken, wobei dies auf zwei Arten geschehen kann: Entweder durch Eintrag auf dem Führerschein oder durch Eintrag auf dem „Fahrerqualifizierungsnachweis“, welcher nach einem in der Richtlinie vorgesehenen, einheitlichen Modell erstellt wird¹³.

Fazit: Für den Nachweis der Weiterbildung innerhalb der Europäischen Union stehen gemäß Art. 10 Abs. 1 der Richtlinie 2003/59/EG zwei Möglichkeiten zur Verfügung, von denen die Mitgliedstaaten Gebrauch machen können:

1. der Vermerk des Gemeinschaftscode 95 auf dem Führerschein
2. die Ausstellung eines nach dem Gemeinschaftsmodell zu erstellenden Fahrerqualifizierungsnachweises, auf dem der Gemeinschaftscode 95 vermerkt wird.

⁸ Artikel 7 Abs. 2 Satz 1 i.V.m Anhang I, Abschnitt 5 der Richtlinie 2003/59/EG und Erwägungsgrund Nr. 12.

⁹ Artikel 9 Abs. 3 der Richtlinie 2003/59/EG.

¹⁰ Der Befähigungsnachweis wird in Belgien als „certificat d'aptitude professionnelle“, in Deutschland als „Bescheinigung“, in Frankreich als „attestation de formation“ und in Luxemburg als „certificat de formation attestant de la formation continue“ bezeichnet. Im vorliegenden Vermerk wird auf die von der Richtlinie verwendete Terminologie zurückgegriffen.

¹¹ Artikel 8 Abs. 1 der Richtlinie 2003/59/EG.

¹² Vgl. hierzu auch Erwägungsgrund Nr. 15 der Richtlinie, wonach die Mitgliedstaaten zur Erleichterung der gegenseitigen Anerkennung der verschiedenen Befähigungsnachweise den hierfür vorgesehenen harmonisierten Gemeinschaftscode vermerken sollen.

¹³ Siehe Anhang II der Richtlinie 2003/59/EG.

III. Rechtliche und tatsächliche Lage in der Großregion

Bei der Umsetzung der Richtlinie sind die Mitgliedstaaten der Großregion in Bezug auf den Nachweis der Weiterbildung unterschiedlich vorgegangen. Dies sowie die daraus resultierenden Konsequenzen für Grenzgänger, die als Berufskraftfahrer in der Großregion tätig sind, werden im Folgenden dargestellt.

1. Deutschland

In der Bundesrepublik Deutschland wurde die Richtlinie 2003/59/EG durch das Gesetz über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güterkraft- und Personenverkehr (BKrQG)¹⁴ sowie durch die Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung (BKrFQV¹⁵) umgesetzt.

Hinsichtlich des Nachweises der Weiterbildung hat sich Deutschland für die Variante des Vermerks des Gemeinschaftscodes 95 auf dem Führerschein entschieden (§ 5 Abs. 2 S. 1 – BKrFQV). Der Eintrag des Gemeinschaftscodes 95 erfolgt gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 HS 2 BKrFQV allerdings nur, soweit ein deutscher Führerschein erteilt werden kann, was bedeutet, dass die Person ihren ordentlichen Wohnsitz in Deutschland haben muss¹⁶.

Diese Voraussetzung ist in der vorliegend relevanten Konstellation eines in Frankreich wohnhaften Grenzgängers, der über einen französischen Führerschein verfügt und seine Weiterbildung in Deutschland absolviert, gerade nicht gegeben. Der Vermerk des Gemeinschaftscodes 95 auf einem französischen Führerschein ist den deutschen Fahrerlaubnisbehörden nicht möglich. Mangels Wohnsitz in Deutschland kann dem Grenzgänger aber auch kein deutscher Führerschein erteilt werden.

Die Folge ist, dass Grenzgänger mit ausländischem Führerschein zurzeit lediglich einen Befähigungsnachweis erhalten können, welcher ihnen von der in Deutschland

¹⁴ Gesetz über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güterkraft- und Personenverkehr vom 14. August 2006 (BGBl. I 2006, S. 1958 ff).

¹⁵ Verordnung über den Erlass und die Änderung verkehrsrechtlicher Vorschriften zur Durchführung des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes vom 22. August 2006, (BGBl. I 2006, S. 2108 ff).

¹⁶ § 7 Abs. 1 S. 1 Fahrerlaubnis-Verordnung vom 13. Dezember 2010 (BGBl. I 2010, S. 1980), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. Juni 2012 (BGBl. I 2012, S. 1394).

zugelassenen Ausbildungsstätte erteilt wird. Dieser Befähigungsnachweis entspricht aber nicht dem Nachweis der Weiterbildung im Sinne des Artikels 10 Abs. 1 der Richtlinie 2003/59 EG¹⁷.

Fazit: Die Bundesrepublik Deutschland hat sich bei der Umsetzung der Richtlinie 2003/59/EG für die Nachweisvariante des Eintrages des Gemeinschaftscodes 95 auf dem Führerschein entschieden. Dies führt bei einem Grenzgänger in der hier untersuchten Konstellation dazu, dass er keinen EU-weit anerkannten Nachweis seiner Weiterbildung erlangen kann.

2. Belgien

In Belgien wurde die Richtlinie 2003/59/EG mit dem Königlichen Erlass vom 4. Mai 2007 betreffend die Führerscheine, die Grundqualifikation und die Weiterbildung von Berufskraftfahrern¹⁸ umgesetzt.

Aus Artikel 6 § 2 i.V.m Artikel 8 Abs. 1 des Königlichen Erlasses geht hervor, dass der Nachweis der Weiterbildung in Belgien – ebenso wie in Deutschland – durch den Vermerk des Gemeinschaftscodes 95 auf dem Führerschein erfolgt.

Den zuständigen belgischen Behörden¹⁹ ist der Eintrag des Gemeinschaftscodes 95 auf einem ausländischen Führerschein jedoch gleichfalls nicht möglich. Für einen Grenzgänger, der über einen ausländischen Führerschein verfügt und – mangels Wohnsitz in Belgien – auch keinen belgischen Führerschein erhalten kann, bedeutet dies in der Konsequenz, dass er in Belgien lediglich einen Befähigungsnachweis erlangen kann. Ein Nachweis der Weiterbildung i.S.v. Artikel 10 Abs. 1 der Richtlinie

¹⁷ Sofern die Berufskraftfahrer den Nachweis bei einer Kontrolle nicht vorlegen können, hat dies eine Geldstrafe sowohl für den Arbeitnehmer als auch für den Arbeitgeber zur Folge. In Luxemburg kann dieser Verstoß sogar eine Gefängnisstrafe nach sich ziehen (Art. 7 loi du 5 juin 2009 relative à la qualification et à la formation continue des conducteurs de certains véhicules routiers affectés aux transports de marchandises ou de voyageurs).

¹⁸ Arrêté royal relatif au permis de conduire, à l'aptitude professionnelle et à la formation continue des conducteurs de véhicules des catégories C, C+E, D, D+E et des sous-catégories C1, C1+E, D1, D1+E, (MB vom 10. Mai 2007, S. 25721 ff), Intitulé remplacé par l'AR 2011-04-28/01 en vigueur au 19 janvier 2013 et dernièrement modifié par l'arrêté royal du 15.07.2011.

¹⁹ Zuständig für den Eintrag des Gemeinschaftscodes sind gemäß Artikel 8 Abs. 2 des vorgenannten Königlichen Erlasses die Behörden, die in Artikel 7 des Königlichen Erlass hinsichtlich der Führerscheine vom 23. März 1998 genannt werden, vgl. Arrêté royal relatif au permis de conduire vom 23. März 1998, (MB vom 30.04.1998, S. 13483 ff), zuletzt geändert durch den „Arrêté royal“ vom 11.07.2012.

2003/59/EG, nämlich durch Vermerk des Gemeinschaftscodes 95, bleibt ihm dagegen verwehrt.

Fazit: Der Nachweis der Weiterbildung erfolgt in Belgien über den Eintrag des Gemeinschaftscodes auf dem Führerschein. Ebenso wie in Deutschland führt dies bei einem Grenzgänger, der seine Weiterbildung im Beschäftigungsstaat absolviert und über einen ausländischen Führerschein verfügt, dazu, dass er in Belgien keinen entsprechenden Nachweis seiner Weiterbildung im Sinne des Artikels 10 Abs.1 der Richtlinie erlangen kann.

3. Frankreich

Anders als Belgien und Deutschland hat sich Frankreich für den Vermerk des Gemeinschaftscodes 95 auf dem Fahrerqualifizierungsnachweis entschieden²⁰. Dies ergibt sich aus der Verordnung vom 11. September 2007 betreffend die Grundqualifikation und die Weiterbildung von Berufskraftfahrern, die Personen oder Güter transportieren²¹, welche die Richtlinie 2003/59/EG umsetzt. Ein am 31. Dezember 2010 ergangener Erlass²² geht auf die nähere Ausgestaltung der Erteilung des französischen Fahrerqualifizierungsnachweises ein und enthält in seinem Anhang I das von der Richtlinie vorgesehene Modell.

Zuständig für die Erteilung und Verwaltung des Fahrerqualifizierungsnachweises ist in Frankreich eine zentrale Stelle namens „Chronoservices“²³. Die Informationen, die Chronoservices benötigt, um einen Fahrerqualifizierungsnachweis ausstellen zu können, sind direkt von der in Frankreich zugelassenen Ausbildungsstätte, bei der der Kraftfahrer seine Weiterbildung absolviert hat, zu übermitteln. Ob der Kraftfahrer über

²⁰ Artikel 19 des décret n°2007-1340 du 11 septembre 2007 relatif à la qualification initiale et à la formation continue des conducteurs de certains véhicules affectés aux transports routiers de marchandises ou de voyageurs.

²¹ Décret Nr. 2007-1340 du 11 septembre 2007 relatif à la qualification initiale et à la formation continue des conducteurs de certains véhicules affectés aux transports routiers de marchandises ou de voyageurs, zuletzt geändert durch das décret Nr. 2010-931 du 24 août 2010.

²² Arrêté du 31 décembre 2010 fixant les conditions de délivrance de la carte de qualification de conducteur et modifiant l'arrêté du 4 juillet 2008 définissant le modèle des attestations relatives à la formation professionnelle initiale et continue des conducteurs du transport routier de marchandises et de voyageurs, veröffentlicht im Journal Officiel de la République Française vom 20. Januar 2011, S. 6 ff.

²³ Chronoservices wurde entsprechend Artikel 19 Abs. 1 der Verordnung vom 11. September 2007 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 des Erlasses vom 31. Dezember 2010 mit dieser Aufgabe betraut.

eine französische oder eine ausländische Fahrerlaubnis verfügt, ist hierbei irrelevant. Für Chronoservices kommt es neben den notwendigen Qualifikationsvoraussetzungen alleine darauf an, dass die Weiterbildung bei einer in Frankreich zugelassenen Ausbildungsstätte absolviert wurde.

Für einen in Deutschland wohnhaften Grenzgänger, der seine Weiterbildung in einer französischen Ausbildungsstätte durchlaufen hat, folgt hieraus, dass er einen Fahrerqualifizierungsnachweis auch dann erhält, wenn er keinen französischen Führerschein besitzt. Damit verfügt er über einen Nachweis im Sinne des Artikel 10 Abs. 1 der Richtlinie 2003/59/EG.

Andererseits kann dem Grenzgänger, der in Frankreich wohnt, aber seine Weiterbildung etwa in Deutschland durchläuft, auf Grundlage des Erlasses kein Fahrerqualifizierungsnachweis erteilt werden. Der Vermerk des Gemeinschaftscodes 95 auf dem Führerschein scheidet dagegen schon von vornherein aus, denn von dieser in der Richtlinie vorgesehenen Nachweismöglichkeit hat Frankreich keinen Gebrauch gemacht.

Fazit: Frankreich hat zum Nachweis der Weiterbildung das System des Fahrerqualifikationsnachweises eingeführt. Der Fahrerqualifizierungsnachweis kann auch für Grenzgänger, die ihre Weiterbildung in einer französischen Ausbildungsstätte absolviert haben, ausgestellt werden. An einen in Frankreich wohnhaften Grenzgänger, der seine Weiterbildung im Beschäftigungsstaat durchlaufen hat, kann hingegen kein Fahrerqualifizierungsnachweis in Frankreich erteilt werden.

4. Luxemburg

Im Großherzogtum Luxemburg wurde die Richtlinie 2003/59/EG durch drei nationale Rechtsakte umgesetzt, nämlich durch das Gesetz vom 5. Juni 2009²⁴, durch die Großherzogliche Verordnung vom 2. Oktober 2009²⁵ und durch die ministerielle Verordnung vom 22. Januar 2010²⁶.

Im Gegensatz zu den drei anderen Mitgliedstaaten der Großregion hat Luxemburg nicht nur eine der von der Richtlinie vorgegebenen Nachweismöglichkeiten ausgewählt, sondern beide Optionen des Nachweises in seine nationale Regelung aufgenommen.

Welcher Nachweis erteilt wird, hängt nach Artikel 7 Abs. 1 der Großherzoglichen Verordnung davon ab, ob die Person ihren ordentlichen Wohnsitz im Großherzogtum Luxemburg hat. Ist dies der Fall, wird der Gemeinschaftscode 95 durch die zuständigen Führerscheinbehörden auf dem Führerschein vermerkt. An Personen, die nicht in Luxemburg ansässig sind, wird dagegen ein Fahrerqualifizierungsnachweis nach dem Gemeinschaftsmodell ausgestellt.

Für in Luxemburg beschäftigte Grenzgänger bedeutet dies, dass sie für die Absolvierung der Weiterbildung in Luxemburg einen Nachweis in Form des Fahrerqualifizierungsnachweises erhalten. Eine EU-weit anerkannte Nachweismöglichkeit ist daher für Grenzgänger grundsätzlich gewährleistet.

²⁴ Loi du 5 juin 2009 relative à la qualification initiale et à la formation continue des conducteurs de certains véhicules routiers affectés aux transports de marchandises ou de voyageurs et modifiant la loi modifiée du 27 juillet 1993 ayant pour objet le développement et la diversification économiques et l'amélioration de la structure générale et de l'équilibre régional de l'économie, veröffentlicht im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg Nr. 176 vom 6. August 2009, S. 2564 ff., zuletzt geändert durch ein Gesetz vom 16. März 2012 (M. A Nr. 77, vom 24. April 2012, S. 850).

²⁵ Règlement grand-ducal du 2 octobre 2009 relatif aux matières enseignées dans le cadre de la qualification initiale et de la formation continue des conducteurs de certains véhicules routiers affectés aux transports de marchandises ou de voyageurs ainsi qu'aux critères d'agrément pour dispenser cet enseignement, veröffentlicht im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg Nr. 204 vom 16. Oktober 2009, S. 3514 ff., zuletzt geändert durch die Großherzogliche Verordnung vom 13. April 2012 (M. A Nr. 77, vom 24. April 2012, S. 851f).

²⁶ Règlement ministériel du 22 janvier 2010 relatif à l'instauration de la commission consultative et de l'examen prévus dans le cadre de la qualification initiale et de la formation continue des conducteurs de certains véhicules routiers affectés aux transports de marchandises ou de voyageurs, (M. Nr. 19 vom 12. Februar 2010, S. 254 ff).

Fazit: Das Großherzogtum Luxemburg hat beide von der Richtlinie vorgesehenen Nachweismöglichkeiten der Weiterbildung eingeführt. Den Nachweis durch Vermerk des Gemeinschaftscodes 95 auf dem luxemburgischen Führerschein erhalten diejenigen Personen, die ihren ordentlichen Wohnsitz in Luxemburg haben. Ist diese Voraussetzung – wie bei Grenzgängern – nicht erfüllt, wird ein Fahrerqualifizierungsnachweis nach dem Gemeinschaftsmodell erstellt.

IV. Lösungsansätze

Obwohl die Richtlinie hinsichtlich des Nachweises der Weiterbildung in allen Mitgliedstaaten der Großregion ordnungsgemäß umgesetzt wurde, hat der vorstehende Überblick gezeigt, dass die Personengruppe der Grenzgänger nicht in allen Konstellationen hinreichend erfasst wird. Dies ist insbesondere dadurch bedingt, dass die Mitgliedstaaten bei der Auswahl der durch die Richtlinie vorgesehenen Nachweismöglichkeiten unterschiedlich vorgegangen sind.

Im Folgenden werden zwei vorstellbare Lösungsansätze und die damit verbundenen Vor- und Nachteile vorgestellt. Die Darstellung orientiert sich hierbei schwerpunktmäßig an der zwischen Deutschland und Frankreich bestehenden Problematik.

1. Anerkennung des Befähigungsnachweises einer ausländischen Ausbildungsstätte und Ausstellung des Nachweises durch den Wohnsitzstaat

Eine gelegentlich vorgebrachte Lösungsmöglichkeit besteht darin, dass der Wohnsitzstaat Frankreich den im Beschäftigungsstaat Deutschland erteilten Befähigungsnachweis anerkennt und dem Berufskraftfahrer daraufhin einen Fahrerqualifizierungsnachweis ausstellt.

In diesem Zusammenhang ist jedoch daran zu erinnern, dass die Richtlinie 2003/59/EG für den Nachweis der Weiterbildung innerhalb der Europäischen Union zwei Möglichkeiten zur Verfügung stellt, nämlich den Vermerk des Gemeinschaftscodes 95 auf dem Führerschein sowie den Vermerk des Gemeinschaftscodes 95 auf dem auszustellenden Fahrerqualifizierungsnachweis. Die Anerkennung des Be-

fähigungsnachweises durch die Mitgliedstaaten sieht die Richtlinie dagegen nicht explizit vor, woraus geschlossen werden kann, dass für die Mitgliedstaaten keine entsprechende Pflicht besteht. Eine Anerkennung seitens der französischen Republik würde damit vom „guten Willen“ abhängen.

Eine Schwierigkeit, die aus dem Bestreben der Anerkennung fremder Befähigungsnachweise resultieren würde, besteht darin, dass in Deutschland kein einheitliches Muster eines Befähigungsnachweises existiert. Für die zuständige französische Behörde wäre damit zunächst eine gewisse Unsicherheit hinsichtlich der Authentizität des jeweiligen Dokuments verbunden, die erst durch weitere Maßnahmen, etwa das Erfordernis eines übersetzten und beglaubigten Befähigungsnachweises, beseitigt werden könnte.

Eine weitere Problematik betrifft die aktuelle nationale Rechtslage. Aus den derzeit geltenden französischen Vorschriften ergibt sich, dass ein Fahrerqualifizierungsnachweis nur an Personen ausgestellt werden kann, die ihre Weiterbildung an einer in Frankreich zugelassenen Ausbildungsstätte absolviert haben. Die Ausstellung eines Fahrerqualifizierungsnachweises an Grenzgänger, die eine Weiterbildung in Deutschland durchlaufen haben, ist dagegen von der derzeit geltenden Regelung nicht gedeckt. Die Erteilung eines Fahrerqualifizierungsnachweises in den vorliegend relevanten Konstellationen würde damit eine Änderung der nationalen Rechtsvorschriften voraussetzen.

2. Einführung eines Fahrerqualifizierungsnachweises in Deutschland

Eine weitere Lösungsmöglichkeit für die aufgezeigte Problematik könnte in der zusätzlichen Einführung der Möglichkeit der Ausstellung eines Fahrerqualifizierungsnachweises in Deutschland bestehen.

Wie bereits ausführlich dargelegt, sieht die Richtlinie 2003/59/EG zwei Möglichkeiten des Nachweises der Weiterbildung vor. Diese stehen jedoch nicht in einem Exklusivitätsverhältnis, sondern können von den Mitgliedstaaten kumulativ verwendet werden, wie dies am Beispiel Luxemburg gezeigt wurde.

Die Einführung einer zweiten Nachweismöglichkeit mittels Fahrerqualifizierungsnachweis birgt verschiedene Vorteile. Im Gegensatz zu der zuvor dargestellten Lösung hätte es Deutschland durch Änderung seiner Rechtsvorschriften selbst in der Hand, zu gewährleisten, dass Grenzgänger, die ihre Weiterbildung im Inland absolvieren, einen Nachweis im Sinne der Richtlinie erhalten.

Von der Einführung eines Fahrerqualifizierungsnachweises würden darüber hinaus alle Grenzgänger, die Ihre Weiterbildung in Deutschland absolvieren, gleichermaßen profitieren. Eine Auseinandersetzung mit den jeweiligen Grenzstaaten zur Erarbeitung von Grundsätzen zur gegenseitigen Anerkennung der Weiterbildung würde damit entfallen.

V. Fazit

Um die aufgezeigte Problematik zu beseitigen, empfiehlt die Task Force Grenzgänger für Deutschland die zusätzliche Einführung eines Fahrerqualifizierungsnachweises, in den der Gemeinschaftscode 95 vermerkt wird.

Hierbei würde sich eine Orientierung an der luxemburgischen Regelung anbieten, wonach für Personen, die ihren Wohnsitz im Inland haben, weiterhin der Gemeinschaftscode 95 auf dem Führerschein vermerkt wird. Für alle anderen Personen wäre dagegen ein Fahrerqualifizierungsnachweis auszustellen, in dem der Gemeinschaftscode 95 vermerkt wird. Der Vorteil dieses Lösungsansatzes besteht darin, dass Deutschland sein bisheriges System im Wesentlichen beibehalten könnte. Nur bei Grenzgängern wäre die Ausstellung eines Fahrerqualifizierungsnachweises mit den damit notwendigerweise verbundenen Kosten erforderlich.

Dieser Lösungsansatz erlaubt eine autarke Vorgehensweise seitens Deutschland und würde außerdem ermöglichen, dass alle Grenzgänger, die ihre Weiterbildung in Deutschland absolviert haben, einen entsprechenden Nachweis erhalten.

Die Empfehlung der Task Force Grenzgänger bietet sich im Übrigen gleichermaßen für Belgien an, da aufgrund der Wahl des Nachweises der Weiterbildung durch Vermerk auf den Führerschein eine vergleichbare Rechtslage existiert.

Für Deutschland würde der empfohlene Lösungsansatz die Änderung des § 5 Abs. 2 BKrFQV erforderlich machen. In Belgien wäre Art. 8 § 1 des Königlichen Erlasses vom 4. Mai 2007 um die Nachweismöglichkeit durch den Fahrerqualifizierungsnachweis zu ergänzen.